Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 114 (2017)
Heft: 4

Artikel: Radikalisierung : Thema für die Sozialhilfe
Autor: Wolffers, Felix
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839779

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Radikalisierung – Thema für die Sozialhilfe

Spätestens seit dem Fall des Nidauer Imams, welcher mit seinen Hasspredigten das Zusammenleben vergiftet und zugleich in bedeutendem Umfang Sozialhilfeleis-tungen bezogen hat, ist klar: Radikalisierung ist auch für die Sozialhilfe ein wichtiges Thema. Die Öffentlichkeit reagiert zu Recht empört, wenn unterstützte Personen mit religiös oder politisch motivierten Kampfbotschaften Hass schüren. So weit ist alles klar. Was aber kann die Sozialhilfe hier tun? Wo hört das Recht auf freie Meinungsäusserung auf, wo liegen die Grenzen der Religionsfreiheit? Es stellen sich in diesem Zusammenhang viele Fragen, welche schwierig zu beantworten sind. Hilfreich erscheint es, das Thema von den Grundprinzipien des Staates und der Sozialhilfe her anzugehen. Es ist Aufgabe des liberalen Staates, Meinungen und religiöse Überzeugungen jeder Art zu dulden, solange sich diese nicht gegen das geltende Recht richten. Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer bedürftig ist. Die politische oder religiöse Überzeugung einer Person spielt dabei keine Rolle und geht die Sozialdienste grundsätzlich nichts an. Andererseits haben unterstützte Personen aber die Pflicht zur Integration in die Gesellschaft. Das gilt in besonderem Masse für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, welche in der Schweiz Schutz suchen und erhalten und ihre Position in der Arbeitswelt und im sozialen Leben erst finden müssen.

Wenn radikalisierte Personen zu Gewalt aufrufen, ist es primär Sache der Strafverfolgungsbehörden und der Fremdenpolizei, aktiv zu werden. Aufgabe der Sozialdienste ist es, wachsam zu sein. Wo immer sich Anhaltspunkte für Radikalisierung und Aufrufe zu Gewalt ergeben, müssen die Sozialdienste die unterstützten Personen mit Nachdruck auf die Respektierung der gesellschaftlichen Grundwerte und die Pflicht zur Integration hinweisen. Nicht zu übersehen ist aber, dass die Grenze zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten hier besonders schwer zu ziehen ist. Sinnvoll erscheint deshalb, in Verdachtsfällen eng mit Polizei und Justiz zusammenzuarbeiten.

Auf Bundesebene soll noch im laufenden Jahr ein Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung verabschiedet werden. Darin gibt es verschiedene Berührungspunkte zur Sozialhilfe. Ergänzend zum Aktionsplan auf Bundesebene ist die SKOS aktiv geworden und hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Massnahmen zur Unterstützung der Sozialdienste bei der Erkennung und Bekämpfung von Radikalisierung erarbeiten wird. Es braucht Antworten auf eine Reihe von Fragen: Welche präventiven Massnahmen gegen Radikalisierung gilt es zu ergreifen? Inwieweit sollen die Sozialdienste religiöse Vorschriften bei der Arbeitsintegration berücksichtigen? Unter welchen Bedingungen müssen sie sich an die Polizei oder Fremdenpolizei wenden und ist der Datenaustausch mit diesen erlaubt? Die richtigen Antworten auf diese Fragen zu finden ist schwierig, aber wichtig.

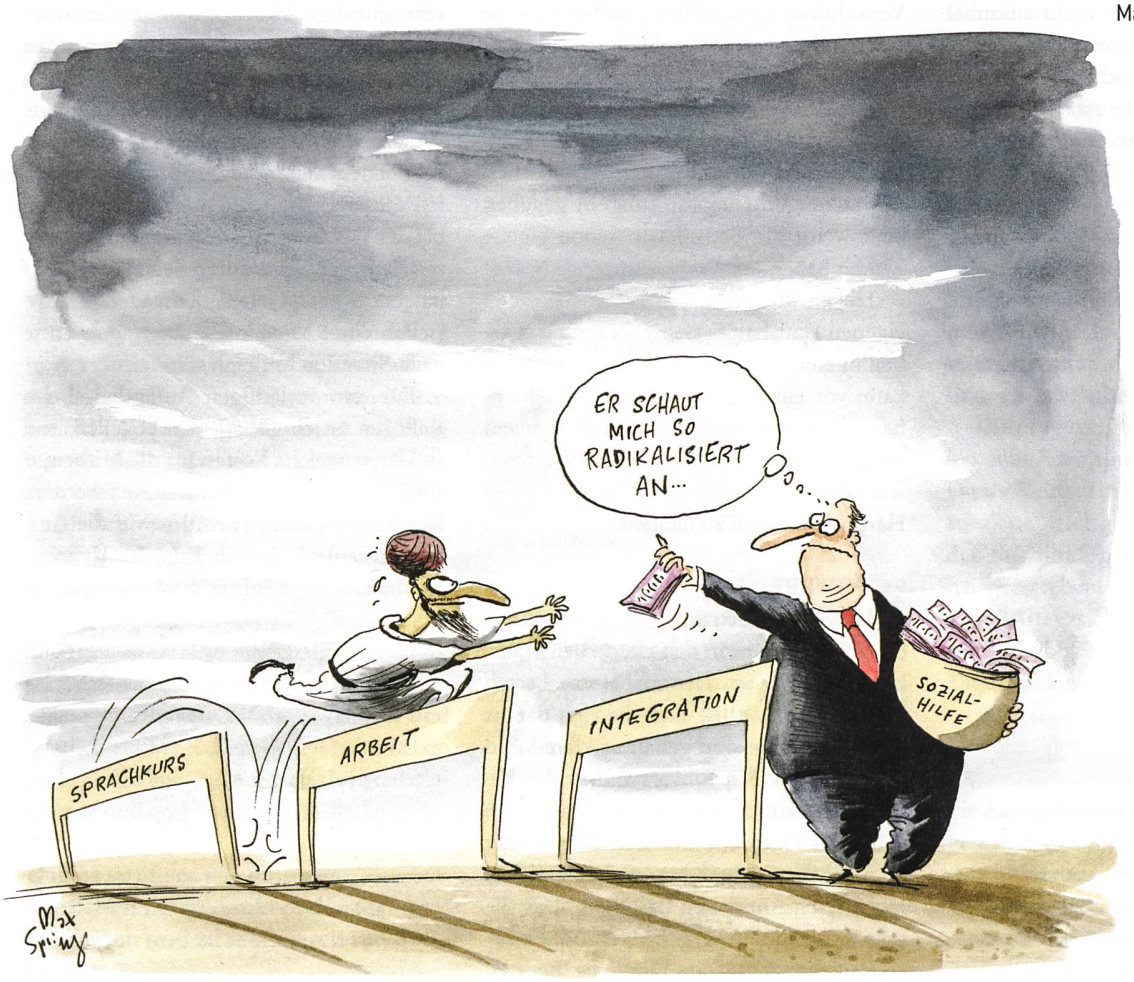

Felix Wolffers
Co-Präsident SKOS